

1. Änderung der Zweckvereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit

**des Landkreises Greiz,
der Stadt Greiz,
der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf,
der Gemeinde Langenwetzendorf,
der Stadt Weida und
der Verwaltungsgemeinschaft Ländereck, ehemals
Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster**

**über die Errichtung und Betreibung einer behörden- und
verwaltungsübergreifenden E-Government/IT-Struktur in einem
Kommunalen RechenZentrum (KRZ)**

Präambel

Im Februar 2021 entschieden sich der Landkreis Greiz, die Stadt Greiz, die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, die Gemeinde Langenwetzendorf, und die Stadt Weida mit Wirkung zum 01.01.2021 zum Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit unter Bildung eines Kooperationsverbundes zur Errichtung eines kommunalen Rechenzentrums am Standort Seelingstädt zwecks Bewältigung der mit der Digitalisierung der Verwaltungen verbundenen Herausforderungen durch Bündelung der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Im Nachgang trat die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster der Zweckvereinbarung mit Rückwirkung zum 01.01.2021 als vollberechtigte und – verpflichtete Vertragspartei mit allen Rechten und Pflichten bei. Mit Ausgliederung der Gemeinde Wünschendorf/Elster aus der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster zum 01.01.2024, wurde die Verwaltungsgemeinschaft in Ländereck umbenannt.

Den Beteiligten der Zweckvereinbarung war von Anfang an bewusst, dass beim Abschluss der Zweckvereinbarung im Februar 2021 nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umstände ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können. Die Vertragspartner waren und sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sicherten sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Nach Auslaufen der Förderung der Startfinanzierung und Inbetriebnahme des Kommunalen Rechenzentrums Anfang April 2023 wird mit dieser Änderung der Zweckvereinbarung das Ziel einer nutzergerechten Kostenverteilung angestrebt. Darüber hinaus werden die Modalitäten für Kündigung und Aufhebung konkretisiert.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Beteiligte

(1) Beteiligte der Zweckvereinbarung sind:

- der Landkreis Greiz – vertreten durch die Landrätin,
- die Stadt Greiz – vertreten durch den Bürgermeister,
- die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf – vertreten durch die Bürgermeisterin,
- die Gemeinde Langenwetzendorf – vertreten durch den Bürgermeister,
- die Stadt Weida – vertreten durch den Bürgermeister und
- die Verwaltungsgemeinschaft Ländereck, ehemals Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster – vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Projekt bei erfolgreicher Umsetzung um weitere Beteiligte erweitert werden soll. Die Aufnahme weiterer Vertragspartner bedarf der vertraglichen Zustimmung aller Beteiligten.

(3) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass das Gelingen des anspruchsvollen Vorhabens von einem hohen Maß gegenseitiger Kooperationsbereitschaft abhängig ist. Sie verpflichten sich dementsprechend zu umfassender, enger und vertrauensvoller Kooperation.

(4) Soweit im Folgenden von Kommunen die Rede ist, sind damit mit Ausnahme des Landkreises Greiz nicht nur die Kommunen im kommunalrechtlichen Sinne gemeint, sondern sämtliche sonstigen Vertragsparteien.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Finanzierung der ungedeckten Kosten

(1) Der Landkreis Greiz ist berechtigt und verpflichtet, die für das Kommunale Rechenzentrum von Bund oder Freistaat Thüringen zur Verfügung gestellten nutzbaren Fördermittel abzufordern. Diese Vereinbarung bevollmächtigt den Landkreis Greiz auch im Namen und Auftrag der beteiligten Kommunen die erforderlichen Anträge nebst Begründung zu stellen, die Fördermittel entgegenzunehmen, projektgebunden zu verwenden und gegenüber den Kommunen bzw. dem Fördermittelgeber die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

(2) Die nach Abzug der Fördermittel oder sonstigen Einnahmen ungedeckten Personal-, Sach- und Investitionskosten, die bei Durchführung dieser Zweckvereinbarung entstehen, werden durch den Landkreis Greiz und die beteiligten Kommunen anteilig getragen.

- (3) Personalkosten sind sämtliche, tatsächlich anfallende Arbeitgeberaufwendungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises, die mit den in § 3 aufgeführten Aufgabenerledigungen betraut sind. Dazu kommen pauschalisierte Personalgemeinkosten in Höhe von 20% gemäß dem KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“.
- (4) Zu den Sachkosten gehören die für einen Büroarbeitsplatz laufend anfallenden Raumkosten und IT-Kosten zur Ausstattung der Arbeitsplätze sowie weitere Sachkosten für das Kommunale Rechenzentrum in den notwendigen Räumlichkeiten inklusive der Keller- und Archivräume.

Die umlagefähigen Raumkosten bestehen aus Miete sowie Betriebs- und Unterhaltungskosten. Sie beinhalten u. a. Kosten für Wasser, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Strom, Wartung, Heizung, Gebäudeversicherung und -reinigung sowie Instandhaltung gemäß der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV).

Die Erstattung von Sachkosten für das Personal nach Absatz 4 Satz 1 sowie die IT-Kosten bei technikerunterstützten Arbeitsplätzen erfolgt auf Basis von Pauschalen gemäß dem KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der Miete-, Betriebs- und Unterhaltungskosten.

Alle anderen Sachkosten, wie z. B. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Versicherung, Weiterbildung, Dienstleistungen durch Dritte, Miete-, Betriebs- und Unterhaltungskosten werden in tatsächlicher Höhe umgelegt.

- (5) Die Kosten werden grundsätzlich für das Kalenderjahr berücksichtigt, in dem sie anfallen. Investitionen, mit Ausnahme der geförderten Erstinvestitionen, werden über lineare Abschreibungen berücksichtigt, wenn sie nicht uneindeutig und/oder ausschließlich einem oder mehreren Beteiligten zugeordnet werden können. Der zu berücksichtigenden Nutzungsdauer wird grundsätzlich die Abschreibungstabelle für Gemeinden des Thüringer Innenministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.
- (6) Die Aufteilung der Kosten gem. Absatz 2 bis 5 für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kommunalen Rechenzentrums gemäß § 3 erfolgt grundsätzlich zwischen dem Landkreis Greiz und allen beteiligten Kommunen. Ziel ist eine nutzergerechte Aufteilung.

Direkt zuordenbare Kosten (z. B. Lizenzen, Anwendungstemplates, Schnittstellen zu Fachanwendungen) werden direkt und vollumfänglich auf den betreffenden Beteiligten umgelegt.

Alle weiteren Kosten, welche nicht uneindeutig und/oder ausschließlich einem oder mehreren Beteiligten zugeordnet werden können, werden anteilig auf alle

Beteiligten umgelegt. Die Kostenaufteilung erfolgt im Verhältnis der Anzahl der Nutzer jedes Beteiligten zum Stichtag des 01.01. des laufenden Jahres.

- (7) Die beteiligten Kommunen entrichten dem Landkreis Greiz auf dessen Anforderung hin vierteljährlich Abschlagszahlung (15.02., 15.05., 15.09., 15.11.) jeweils in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Abrechnungsbetrages des Kommunalen Rechenzentrums gemäß gültigem Verwaltungshaushalt im Haushaltsplan des Landkreises Greiz für den Betrachtungszeitraum. Sollte der Haushaltsplan bis zum Stichtag der Abschlagszahlung noch nicht vorliegen, so wird der Abschlag gem. Vorperiode angesetzt.

Für die Ausgaben im Vermögenshaushalt erfolgt zudem eine Anforderung in Höhe der tatsächlich angefallenen Ausgaben mit der Abschlagszahlung zum 15.11.

Bei unterjährigem Beitritt einer weiteren Kommune sind die Modalitäten der Abschlagszahlungen und Abrechnung gesondert im Einvernehmen zwischen dem Landkreis Greiz und der beitretenden Kommune zu vereinbaren.

- (8) Die Abrechnung wird bis zum 31.05. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres durch das Landratsamt Greiz erstellt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Greiz prüft die Feststellung der Gesamtausgaben und -einnahmen. Ergibt sich danach, dass die gezahlten Abschlagszahlungen der beteiligten Kommunen den zu zahlenden Jahresbeitrag über- oder unterschreiten, erfolgt ein Ausgleich bis zum 30.06. des Folgejahres.
- (9) Über die vereinbarte Aufgabenerledigung hinausgehende Tätigkeiten nach § 1 sind mit dem Landkreis Greiz gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- (10) Der Landkreis Greiz und die beteiligten Kommunen gehen davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die Rechts- und Sachlage ändern bzw. deren Bewertung nach ggfls. erforderlicher gerichtlicher Klärung, sind die Kommunen verpflichtet, dem Landkreis die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen auszugleichen, auch rückwirkend. Die Verjährungsfrist der Forderung beträgt fünf Jahre, beginnend mit dem Anfang des auf die erstmalige Festsetzung der Steuer folgenden Kalenderjahres

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Übergangsregelung anlässlich der 1. Änderung der Zweckvereinbarung

§ 5 in der ab dem 01.01.2024 geltenden Fassung erstreckt sich auf alle laufenden Kosten, welche ab dem 01.01.2024 anfallen sowie auf die Kosten aller Investitionsmaßnahmen, welche nicht von der Erstförderung des Projektes „Kommunales Rechenzentrum“ (Zuwendungsbescheid vom 11.11.2020 in der jeweils geltenden Fassung) erfasst sind. Hinsichtlich der Kosten für Investitionsmaßnahmen,

welche noch von der o. g. Förderung erfasst sind, gilt § 5 der Zweckvereinbarung in seiner bis 31.12.2023 geltenden Fassung fort.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann von den Beteiligten vorbehaltlich Satz 4 unter Einhaltung einer Frist von neun Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Im Fall der Kündigung eines Beteiligten hat der Landkreis die anderen Beteiligten unverzüglich zu unterrichten, um eine Entscheidung herbeizuführen, ob die Zweckvereinbarung mit den anderen Beteiligten fortgesetzt, geändert oder beendet werden muss.

Sofern einer oder mehrere Beteiligte im Rahmen der Zusammenarbeit auf Grund der Zweckvereinbarung Fördermittel in Anspruch genommen haben, ist eine Kündigung frühestens nach Ablauf der Zweckbindungsfrist des jeweiligen Zuwendungsbescheides möglich, sofern sich der Kündigende nicht zuvor schriftlich verpflichtet hat, sämtliche ggf. für die Vertragspartner als Folge der Kündigung entstehenden finanziellen Nachteile aufgrund von Rückforderung von Fördermitteln zu ersetzen. Die Ersatzpflicht besteht auch für den Fall einer außerordentlichen Kündigung.

Scheidet ein Beteiligter aufgrund von Kündigung aus, hat er keinen Anspruch auf Ausgleich von Vermögen, auch wenn er dieses teilweise mitfinanziert hat. Er haftet jedoch gegenüber dem KRZ für die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, deren Entstehungstatbestand bis zum Zeitpunkt der Beendigung seiner Vertragspartnerschaft begründet wurden. Der ausscheidende Beteiligte ist, soweit Rechte Dritter entgegenstehen, nicht mehr berechtigt, die ihm überlassene Software, Lizenzen, Anwendungstemplates, Schnittstellen zu Fachanwendungen weiterhin zu verwenden. Dem ausscheidenden Beteiligten werden auf Antrag seine Daten ausgehändigt. Die damit verbundenen Kosten trägt der ausscheidende Beteiligte.

- (3) Die Beendigung der Zusammenarbeit im Rahmen der Zweckvereinbarung kann von den Beteiligten vorbehaltlich Satz 2 jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wobei jede Vertragspartei über eine Stimme verfügt.

Sofern einer oder mehrere Beteiligte im Rahmen der Zusammenarbeit auf Grund der Zweckvereinbarung Fördermittel in Anspruch genommen haben, haben diejenigen Vertragsparteien, mit deren Stimme die Aufhebung beschlossen wurde, den anderen Vertragsparteien sämtliche ihnen als Folge der Aufhebung

entstehenden finanziellen Nachteile aus Rückforderung von Fördermitteln zu ersetzen. Im Übrigen werden sämtliche Abwicklungskosten bzw. Beendigungskosten entsprechend § 5 Abs. 6 Satz 4 anteilig von den Beteiligten mit Stichtag des Kalenderjahres der Beendigung der Zusammenarbeit getragen.

Die Änderung tritt mit Unterschrift aller Vertragsparteien rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Landkreis Greiz, _____

Martina Schweinsburg, Landrätin

Stadt Greiz, _____

Alexander Schulze, Bürgermeister

Gemeinde Mohlsdorf-
Teichwolframsdorf, _____

Petra Pampel, Bürgermeisterin

Gemeinde
Langenwetzendorf, _____

Kai Dittmann, Bürgermeister

Stadt Weida, _____

Heinz Hopfe, Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft
Ländereck, _____

Katrin Dix,
Gemeinschaftsvorsitzende